Verkaufs- und Lizenzbedingungen der Roboception GmbH

I. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen oder Angebote, auch zukünftige, der Roboception GmbH (im Folgenden „Roboception“) ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Nebenabreden werden nur wirksam, wenn Roboception sie schriftlich anerkennt. Diese Verkaufs- und Lizenzbedingungen gelten auch dann, wenn Roboception die Lieferung in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ohne Vorbehalt ausführt.

Diese Verkaufs- und Lizenzbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1. Angebote und Bestellungen

a) Angebote sind freibleibend. Der Vertrag zwischen Roboception und dem Kunden kommt – wenn der Kunde ein Bestellformular ausgefüllt hat – erst mit der schriftlichen Annahme der Bestellung durch Roboception bzw. jedenfalls durch Lieferung bzw. Zurverfügungstellung der bestellten Produkte zustande. Ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

b) Roboception kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen ab Eingang annehmen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die Preise der Produkte ergeben sich aus dem Bestellformular, der aktuellen Preisliste oder werden auf Anfrage mitgeteilt. Die dort genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

b) Der Kaufpreis wird sofort fällig. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, hat die Zahlung unverzüglich nach Eingang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Erfolgt der Ausgleich der Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang, kommt der Kunde in Schuldnerverzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei Roboception entscheidend.

c) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Roboception anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferung

a) Liefertermine sind unverbindlich, wenn sie nicht ausnahmsweise als bindend vereinbart werden.

b) Die Produkte werden von Roboception an den Kunden versendet. Die Versandkosten trägt der Kunde. Diese werden dem Kunden von Roboception mitgeteilt. Die Höhe der Versandkosten hängt insbesondere davon ab, wohin die Produkte versendet werden sollen und ob der Kunde besondere Versandleistungen (Expresslieferung o.ä.) wünscht.

c) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Roboception berechtigt, etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

d) Alle Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Leistungshindernisse, die Roboception nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten hat, entbinden Roboception von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange sie andauern. Roboception ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt. Gleichzeitig wird Roboception dem Kunden mitteilen, wie lange das Ereignis voraussichtlich dauert. Wird die Leistung von Roboception durch das Ereignis dauerhaft unmöglich, können Roboception oder der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere, wenn ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert. Die Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich erstattet.

4. Gewährleistung

a) Die Produkte sind vertragsgemäß, wenn sie den jeweiligen technischen Spezifikationen entsprechen. Die Eignung der Produkte für den jeweiligen Einsatzzweck ist vom Kunden selbst zu überprüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Kompatibilität der Produkte mit der Hardware des Kunden. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung übernimmt Roboception nur insoweit, als dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart worden ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

b) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mangelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

c) Liegt ein Mangel vor und ist dieser rechtzeitig vom Kunden gerügt worden, ist Roboception nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Produkts berechtigt. Ist Software betroffen, kann die Nacherfüllung auch in der Form erfolgen, dass eine neuere Softwareversion in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird, die die geschuldete Beschaffenheit aufweist.

d) Ist Software betroffen, hat der Kunde Roboception auf Anforderung bei der Mangelfeststellung und -beseitigung zu unterstützen und erforderlichenfalls unverzüglich Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Erfüllungsort ist in diesen Fällen der Sitz von Roboception, wobei eine Erfüllung auch unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmitteln erfolgen kann, sofern dies im Hinblick auf IT-Sicherheit zumutbar ist.

e) Roboception behält sich bei Software vor, mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist oder ob dieser tatsächlich nicht

der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel). Liegt ein bloßer Scheinmangel vor, beseitigt Roboception die entsprechenden Fehler auf Wunsch des Kunden kostenpflichtig.

f) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert Roboception diese, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei geringfügigen Mängeln.

g) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Unberührt bleiben eventuelle Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Ziffer 5. Unberührt bleiben außerdem §§ 445a, 445b BGB.

5. Haftung und Haftungsausschluss

a) Roboception haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Roboception auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Roboception.

b) Soweit Software betroffen ist, haftet Roboception nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der Software vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren. Bei der Frage, ob Roboception ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

c) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Roboception insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens. Ansprüche aus Produkthaftung werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen ebenfalls nicht berührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen greifen außerdem bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und soweit Roboception eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat nicht ein.

e) Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Roboception.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Roboception behält sich das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreiszahlung vor.

b) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (im Folgenden „Vorbehaltsware“) pfleglich zu behandeln und so zu lagern, dass sich ihre Qualität nicht verschlechtert. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt Roboception bereits jetzt die ihm in einem Schadensfall gegen die Versicherung zustehenden Ansprüche ab und verpflichtet sich, die Abtretung gegenüber der Versicherung anzuzeigen.

c) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde tritt Roboception bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von Roboception ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung gegenüber seinem Abnehmer bleibt der Kunde auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Roboception, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Roboception verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist und der Kunde nicht seine Zahlungen eingestellt hat. Liegt einer der letztgenannten Fälle vor, kann Roboception verlangen, dass der Kunde Roboception die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Abnehmern die Abtretung mitteilt.

d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Roboception berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde gestattet Roboception bereits jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen. Roboception ist nach der Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der erzielte Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Roboception ist außerdem berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

e) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Roboception unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Roboception in die Lage versetzt wird, Klage nach § 771 ZPO zu erheben.

f) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware wird stets für Roboception vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von Roboception stehenden Gegenständen verbunden, so erwirbt Roboception Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

g) Roboception verpflichtet sich, einen entsprechenden Teil der Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Roboception zu.

III. Ergänzende Regelungen zur Software

Die von Roboception verkauften Produkte vom Typ rc_visard und weitere Hardwareprodukte sind sofort einsatzbereit. Auch ohne Erwerb weiterer Software können der rc_visard und weitere Hardwareprodukte mit der vorinstallierten Software (im Folgenden „Basissoftware“) genutzt werden. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines PC´s/Tablets o. ä. nebst eines funktionierenden Webbrowsers beim Benutzer. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Lizenzen an anderer, die Basissoftware ergänzender Software (im Folgenden „Ergänzungssoftware“) zu erwerben.

1. Basissoftware

Für die Basissoftware gilt Folgendes:

a) Gegenstand der Lizenzierung und Lizenzgebühr

Die Basissoftware ist auf sämtlichen Modellen des rc_visard vorinstalliert und ermöglicht dessen Benutzung für Basisfunktionen. Die genauen Spezifikationen ergeben sich aus den Produktinformationen zu finden unter www.roboception.com/de/ oder aus dem üblicherweise als pdf-Datei mitgelieferten Datenblatt. Die Basissoftware wird dem Kunden – auflösend bedingt durch die Übereignung des rc_visard an Dritte – auf Dauer zur Nutzung überlassen.

b) Übergabe und Installation

Die Lizenzgebühr ist im Kaufpreis des rc_visard enthalten. Die Lizenz für die Software wird jeweils nur für den erworbenen rc_visard erteilt, ist an diesen gebunden und darf nicht von ihm getrennt werden.

Der Kunde erhält die Basissoftware vorinstalliert auf dem rc_visard. Die Software ist dort bereits voll funktionsfähig.

c) Nutzungsrechte

Der Kunde hat das Recht, die Basissoftware in dem für eine bestimmungsgemäße Benutzung notwendigen Umfang dauerhaft zu nutzen. Hierbei handelt es sich um ein einfaches, nicht exklusives, übertragbares Nutzungsrecht. Dem Kunden ist eine Bearbeitung der Software gleich in welcher Form nicht gestattet. Die Erstellung von Sicherungskopien sowie sonstiger Vervielfältigungen ist nur nach vorheriger, schriftlich erteilter Einwilligung von Roboception zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung – wie etwa die Veröffentlichung und das Angebot zum Download im Internet – ist nicht gestattet. Diese Nutzungsrechtseinräumung ist im Zweifelsfall restriktiv auszulegen.

Der Kunde ist dazu berechtigt, den rc_visard in verbauter oder unverbauter Form an Dritte zu veräußern. In diesem Fall gehen die an der Basissoftware eingeräumten einfachen Nutzungsrechte auf den Erwerber über. Der Kunde verliert seine

Nutzungsrechte an der auf dem rc_visard installierten Basissoftware mit der Übereignung des jeweiligen rc_visard an Dritte.

d) Updates und Patches

Für offensichtliche Fehlfunktionen der Basissoftware wird Roboception anlassbezogen kostenlos Patches zur Verfügung stellen.

Roboception ist bestrebt, für jedes Modell für einen Zeitraum von mindestens 3 Kalenderjahren, gerechnet ab Erscheinungsdatum des jeweiligen rc_visards regelmäßig Updates der Basissoftware herauszubringen, um diese weiter zu optimieren und zusätzliche Funktionen zu entwickeln. Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung von Updates besteht nicht. Roboception behält sich vor, die Updates nur gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

e) Kopierschutz

Der Kunde ist nicht berechtigt, vorhandene Schutzmechanismen der Basissoftware gegen unberechtigte Nutzung, insbesondere zum Kopierschutz, zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um einen Mangel zu beseitigen, der im Wege gesetzlich bestehender Gewährleistungsrechte durch Roboception zu beseitigen wäre und auf andere Weise eine störungsfreie Nutzung nicht gewährleistet werden kann. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige softwareidentifizierende Bestandteile dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert und/oder unterdrückt werden.

f) Entgegenstehende Rechte Dritter

Für den Fall, dass die Basissoftware Rechte Dritter verletzen sollte, kann Roboception nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung entweder Änderungen vornehmen, die die Schutzrechtsverletzung beseitigen, oder für den Kunden die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben.

g) Serviceleistungen

Auf Wunsch erhält der Kunde Unterstützungsdienstleistungen bei Fragen im Zusammenhang mit der Benutzung der Basissoftware, die nicht Gegenstand des Gewährleistungsanspruchs sind. Die Beratungsleistung wird nach einem zu vereinbarenden Stundensatz (viertelstündlich abrechenbar) abgerechnet. Gleichermaßen schult Roboception den Kunden in der Benutzung der Basissoftware auf Wunsch zu diesem zu vereinbarenden Stundensatz. Roboception richtet zur Kontaktaufnahme zu diesem Zwecke die E-Mailadresse support@roboception.de und die Telefonnummer +49 89 8895079-0 ein und gewährleistet die Erreichbarkeit während üblicher Geschäftszeiten.

h) Bezugnahme auf weitere Klauseln

Die vorstehenden Regelungen gelten ergänzend zu den Klauseln der Teile I, II und IV dieser Verkaufs- und Lizenzbedingungen, sofern sich nicht ausdrücklich oder aus der Natur der Sache heraus etwas anderes ergibt.

2. Ergänzungssoftware

Für die optional zusätzlich erhältliche Ergänzungssoftware gilt Folgendes:

a) Gegenstand der Lizenzierung und Lizenzgebühr

Die genauen Spezifikationen der Ergänzungssoftware ergeben sich aus den Produktinformationen zu finden unter www.roboception.com/de/ oder aus dem üblicherweise als pdf-Datei mitgelieferten Datenblatt.

Sofern Ergänzungssoftware auf einem rc_visard übergeben wird, ist für jeden rc_visard der Erwerb einer eigenen Lizenz erforderlich.

Wird Ergänzungssoftware nicht auf einem rc_visard überlassen, gestattet Roboception die Installation der Software auf einem Gerät, was durch eine integrierte Kopierschutzsoftware bzw. Lizenzmanagementsoftware sichergestellt wird. Sofern der Kunde die Nutzung auf weiteren Geräten wünscht, sind die für den Bedarf erforderlichen weiteren Lizenzen zu erwerben.

Wünscht der Kunde sowohl eine Version auf dem rc_visard als auch eine Version für ein anderes Gerät (etwa einen PC), so hat er hierfür jeweils eine eigenständige Lizenz zu erwerben.

Für die Nutzung ist eine Lizenzgebühr zu entrichten, deren Höhe der aktuellen Preisliste zu entnehmen ist.

b) Übergabe und Installation

Die Übergabe der Software erfolgt entweder auf dem rc_visard selbst oder auf einem gesonderten Datenträger (z.B. auf einem USB-Stick) bzw. als Download. Sofern Ergänzungssoftware auch auf einem PC genutzt werden soll, ist der Kunde für die Installation verantwortlich. Es obliegt dem Kunden, geeignete Hardware bereitzuhalten, um die bestimmungsgemäße Nutzung von Ergänzungssoftware zu ermöglichen.

c) Nutzungsrechte

Die Einräumung der Nutzungsrechte richtet sich danach, in welcher Form die Ergänzungssoftware dem Kunden zur Nutzung überlassen wurde:

aa) Überlassung von Ergänzungssoftware auf dem rc_visard

Der Kunde hat das Recht, die Ergänzungssoftware in dem für eine bestimmungsgemäße Benutzung notwendigen Umfang dauerhaft zu nutzen. Hierbei handelt es sich um ein einfaches, nicht exklusives, übertragbares Nutzungsrecht. Dem Kunden sind eine Bearbeitung der Ergänzungssoftware sowie eine Unterlizenzierung an Dritte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist es dem Kunden, die

Ergänzungssoftware öffentlich zugänglich zu machen. Die Erstellung von Sicherungskopien sowie sonstiger Vervielfältigungen ist nur nach vorheriger, schriftlich erteilter Einwilligung von Roboception zulässig. Diese Nutzungsrechtseinräumung ist im Zweifelsfall restriktiv auszulegen.

Der Kunde ist dazu berechtigt, den rc_visard in verbauter oder unverbauter Form an Dritte zu veräußern. In diesem Fall gehen die an der Ergänzungssoftware eingeräumten Nutzungsrechte auf den Erwerber über. Der Kunde verliert seine Nutzungsrechte an der auf dem rc_visard installierten Ergänzungssoftware unter der auflösenden Bedingung der Übereignung des jeweiligen rc_visard an Dritte.

bb) Überlassung von Ergänzungssoftware auf einem anderen Datenträger oder als Download

Der Kunde hat das Recht, die Ergänzungssoftware in dem für eine bestimmungsgemäße Benutzung erforderlichen Umfang dauerhaft zu nutzen. Roboception gestattet eine Installation der Software auf einem Gerät, wobei Roboception durch eine Kopierschutzsoftware bzw. durch eine Lizenzmanagementsoftware kontrolliert, dass eine darüber hinausgehende Benutzung nicht stattfindet.

Roboception räumt dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht ein. Dem Kunden sind eine Bearbeitung der Ergänzungssoftware sowie eine Unterlizenzierung an Dritte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist es dem Kunden, die Ergänzungssoftware öffentlich zugänglich zu machen und/oder zu verbreiten. Die Erstellung von Sicherungskopien sowie sonstiger Vervielfältigungen ist nur nach vorheriger, schriftlich erteilter Einwilligung von Roboception zulässig. Diese Nutzungsrechtseinräumung ist im Zweifelsfall restriktiv auszulegen.

d) Updates und Patches

Für offensichtliche Fehlfunktionen der Ergänzungssoftware wird Roboception anlassbezogen kostenlose Patches zur Verfügung stellen.

Roboception ist bestrebt, für einen Zeitraum von mindestens 3 Kalenderjahren, gerechnet ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum, regelmäßig Updates der Ergänzungssoftware herauszubringen, um diese weiter zu optimieren und zusätzliche Funktionen zu entwickeln. Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung von Updates besteht nicht. Roboception behält sich vor, Updates nur gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

e) Kopierschutz

Der Kunde ist nicht berechtigt, vorhandene Schutzmechanismen der Ergänzungssoftware gegen unberechtigte Nutzung, insbesondere zum Kopierschutz, zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich um einen Mangel zu beseitigen, der im Wege gesetzlich bestehender Gewährleistungsrechte durch Roboception zu beseitigen wäre und auf andere Weise eine störungsfreie Nutzung nicht gewährleistet

werden kann. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige softwareidentifizierende Bestandteile dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert und/oder unterdrückt werden.

f) Entgegenstehende Rechte Dritter

Für den Fall, dass die Ergänzungssoftware die Rechte Dritter verletzen sollte, kann Roboception nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung entweder Änderungen vornehmen, die die Schutzrechtsverletzung beseitigen, oder für den Kunden die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben.

g) Serviceleistungen

Auf Wunsch erhält der Kunde Unterstützungsdienstleistungen bei Fragen im Zusammenhang mit der Benutzung der Ergänzungssoftware, die nicht Gegenstand des Gewährleistungsanspruchs sind. Die Beratungsleistung wird nach einem zu vereinbarenden Stundensatz (viertelstündlich abrechenbar) abgerechnet. Gleichermaßen schult Roboception den Kunden in der Benutzung der Ergänzungssoftware auf Wunsch zu diesem zu vereinbarenden Stundensatz. Roboception richtet zur Kontaktaufnahme zu diesem Zwecke die E-Mailadresse support@roboception.de und die Telefonnummer +49 89 8895079-0 ein und gewährleistet die Erreichbarkeit während üblicher Geschäftszeiten.

h) Bezugnahme auf weitere Klauseln

Die vorstehenden Regelungen gelten ergänzend zu den Klauseln der Teile I, II und IV dieser Verkaufs- und Lizenzbedingungen, sofern sich nicht ausdrücklich oder aus der Natur der Sache heraus etwas anderes ergibt.

IV. Datenschutz

In Bezug auf die personenbezogenen Daten der Kunden werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), eingehalten. Im Folgenden informiert Roboception über die Erhebung der personenbezogenen Daten der Kunden bei Vertragsabschlüssen.

1. Beschreibung, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

a) Personenbezogene Daten des Kunden werden von Roboception erhoben, gespeichert, verarbeitet und verwendet, sofern und solange dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies eine Rechtsvorschrift erfordert oder erlaubt oder der Kunde uns seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

b) Für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages ist auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO neben dem Namen und der Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer des Unternehmens die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung unter anderem des Namens des Ansprechpartners, einer Rechnungs- und sofern abweichend Lieferadresse sowie einer E-Mail-Adresse erforderlich (nachfolgend „personenbezogene Daten“).

c) Roboception ist berechtigt – im Rahmen des gesetzlich zulässigen - diese personenbezogenen Daten an dritte Unternehmen zu übermitteln, sofern und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung dieser Vereinbarung (wie etwa Versandunternehmen, Rechnungsstellung) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO erforderlich ist.

2. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten der Kunden werden von Roboception spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 3 Abgabenordnung), d. h. nach Ablauf von 10 Jahren, beginnend mit dem Vertragsabschluss gelöscht.

3. Fragen zum Datenschutz und Rechte der Kunden

a) Kunden haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, von Roboception jederzeit Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Kunden haben zudem das Recht, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung, Sperrung, Einschränkung der Verarbeitung und/oder Löschung oder Übermittlung ihrer Daten an einen Dritten zu verlangen. Wenn der Kunde uns eine Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten erteilt hat, kann er diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Außerdem steht ihm das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

b) Für Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung und zur Ausübung des Widerrufsrechts bzw. Widerspruchsrechts wenden Sie sich bitte an Roboception als verantwortliche Stelle:
Roboception GmbH
Kaflerstrasse 2
81241 München
Telefon: +49 (0)89 8895079 – 0
Email: info@roboception.de

c) Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und den Kunden zustehenden Rechten finden sich in der Datenschutzerklärung von Roboception (http://roboception.com/wp-content/uploads/2018/07/DSE-Roboception-GmbH-Juli-2018.pdf).

V. Schlussbestimmungen

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Roboception ausschließlicher Gerichtsstand. Roboception ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Roboception.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch in Bezug auf diese Schriftformklausel.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Verkaufs- und Lizenzbedingungen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen.

Stand: Juli 2018